

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	04.12.2017

Gymnasium Rodenkirchen: Kapazitäten

Gemäß §4 der Geschäftsordnung des Rates bitten Die Fraktion Die Grünen und die FDP-Fraktion um Beantwortung zu folgender Fragestellung (AN/1763/2017):

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 die 6-Zügigkeit des Gymnasiums für die Sekundarstufe I beschlossen. Der sich hieraus zwangsläufig ergebende höhere Raumbedarf soll durch eine Ausgliederung von Teilbereichen an die in der näheren Umgebung liegenden, betrieblich auslaufenden Hauptschule „Ringelnetzstraße“ gedeckt werden. Hierzu folgende Fragen:

- **Nimmt der Raumbedarf der Hauptschule wie erwartet ab? Falls ja, in welchem Umfang? Falls nein, warum nicht?**
- **Kann sowohl die Einrichtung weiterer Mehrklassen als auch eine 7-Zügigkeit des Gymnasiums (Sekundarstufe I) für die Zukunft – auch übergangsweise – ausgeschlossen werden?**
- **Gibt es die bauliche Möglichkeit, das Gymnasium über eine Verlängerung des nord-östlich verlaufenden Flügels unter Aufgabe der ursprünglichen (und wegen Anwohner-eingaben so nicht nutzbaren) Pausenfläche zu erweitern? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?**

Antwort der Verwaltung:

Die Hauptschule Ringelnetzstr. wird auslaufend geschlossen. Bereits zu diesem Schuljahr wurden keine neuen Klassen aufgenommen. Die Räumlichkeiten für den eigentlichen 5. Jahrgang mussten dementsprechend nicht mehr zur Verfügung gestellt werden und standen für andere Zwecke frei. Da das Gymnasium Sürther Str. zu diesem Schuljahr noch keine Kapazitäten am Standort Ringelnetzstr. nutzen wollte, wurden die Räume für die Einrichtung von 3 VK-Klassen genutzt. Somit wurde ein Leerstand vermieden.

Die Frage, ob für die Zukunft sowohl die Einrichtung weiterer Mehrklassen als auch eine 7-Zügigkeit des Gymnasiums ausgeschlossen werden kann, lässt sich heute seriös nicht beantworten. Grundsätzlich kann dies nie ausgeschlossen werden, auch wenn dies derzeit nicht vorgesehen ist. Dies müsste ggfs. anlassbezogen geprüft werden.

Bei dem o.g. Flügel handelt es sich um den Trakt E des Schulgebäudes. Die Grundstücke auf dem dieser Trakt entstanden ist, wurden im Jahr 2000 durch die Stadt von einem Anwohner erworben. In dem Notarvertrag, der mit dem Zweck des Erwerbs von Grundstücken für eine Erweiterung der Schule geschlossen wurde, verpflichtet sich die Stadt Köln gegenüber dem Verkäufer dauerhaft, nur die damalige vorgelegte Planung (Voruntersuchung) umzusetzen. Dies ist in Form des Erweiterungsbaus, welcher im Jahr 2008 in Betrieb genommen wurde, geschehen. Auf den angekauften Grundstücksflächen darf darüber hinaus keine weitere Bebauung vorgenommen werden.